

Betreuungsvereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

**Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung)
des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson
oder in anderen geeigneten Räumen**

Dieser Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, der ausschließlich zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen wird.

Inhalt

Persönliche Daten

§ 1 Betreuungsvereinbarungen

§ 2 Eingewöhnungszeit

§ 3 Betreuungsmodalitäten

§ 4 Die Finanzierung der Betreuung

§ 5 Ausfallzeiten

§ 6 Versicherungen

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

§ 8 Änderungsmitteilungen

§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz

§ 10 Aufsicht

§ 11 Weitere Vereinbarungen

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 13 Anlagen

Persönliche Daten

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten (Mutter/Vater)

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Straße

Straße

Postleitzahl/Wohnort

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer privat

Telefonnummer privat

Mobiltelefonnummer privat

Mobiltelefonnummer privat

Telefonnummer dienstlich

Telefonnummer dienstlich

E-Mail

E-Mail

Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson

Nachname, Vorname

Straße

Postleitzahl/Wohnort

Telefonnummer privat

Mobiltelefonnummer privat

Telefonnummer dienstlich

E-Mail

§ 1 Betreuungsvereinbarungen

Zwischen den Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

Nachname, Vorname, Geburtsdatum

die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege

gem. §§ 22ff. SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson verfügt während der kompletten Vertragszeit über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten über weitere Aufnahmen und Abgänge von Tageskindern. §7 u. 8 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) wird hierbei berücksichtigt.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihr pädagogisches Konzept zur Kenntnis gebracht, welches im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (z. B. nach dem Berliner oder Münchner Modell). In dieser Phase findet die Betreuung individuell, und noch nicht in vollem Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt. Die Eingewöhnungszeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Die unerwartete Zusage eines Kindergartenplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung in der Eingewöhnungsphase. In diesem Fall gilt die unter §7 vereinbarte Kündigungsfrist.

Vereinbarungen für die Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beginnt am:

(Datum)

Das Tageskind wird zu den vereinbarten Zeiten

- ☐ in die Wohnung der Kindertagespflegeperson
- ☐ in andere geeignete Räume

(Anschrift der Räume)

gebracht und wie vereinbart wieder abgeholt.

Das Tageskind sollte während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Folgende Personen sind dazu berechtigt.

- ☐ die Mutter und der Vater des Kindes (gemeinsames Sorgerecht)
- ☐ nur die Mutter (alleiniges Sorgerecht)
- ☐ nur der Vater (alleiniges Sorgerecht)
- ☐ andere Person

(Name und Anschrift der anderen Person)

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson allein und in vollem Umfang erfolgt.

§ 3 Betreuungsmodalitäten

(1) Die Betreuung beginnt am: _____

Die Betreuung endet voraussichtlich zum: _____

(2) Betreuungszeiten

Nach der in § 2 (1) vereinbarten Eingewöhnungszeit werden folgende Betreuungszeiten vereinbart.

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Damit ist eine Gesamtstundenzahl pro Woche von _____ Stunden vereinbart.

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

Änderungen auf Dauer müssen der Fachberatungsstelle/dem örtlichen Jugendamt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Bring- und Abholzeiten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten.

Außer den Personensorgeberechtigten dürfen folgende Personen das Tageskind abholen.

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

Die Sorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen, abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Bei der ersten Abholung haben sich die abholberechtigten Personen auszuweisen.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

(4) Förderauftrag

Die Kindertagespflegeperson kommt dem Förderauftrag des Tageskindes während der Betreuung im vollen Umfang nach. Dieser „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung

orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ (vergl. § 22 (3) SGB VIII). Um diese Prozesse gewährleisten zu können, ist ein stetiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson, dass Tageskind betreffend essentiell.

§ 4 Die Finanzierung der Betreuung

(1) Für die unter § 3 (2) genannten Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes:

Geldleistungen vom zuständigen Jugendamt. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Förderleistung, den Sachaufwand, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendung angemessener Sozialabsicherung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gem. § 23 (2) SGB VIII.

Die Eltern stellen frühzeitig einen Antrag auf Förderung bei dem zuständigen Jugendamt.

Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten für die Dauer der Betreuung einverstanden.

Bei Gewährung dieser Förderung darf die Kindertagespflegeperson darüber hinaus keine weiteren Kostenbeiträge von den Eltern erheben.

Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson zulassen.

(Bemessungsgrundlage für ein warmes Mittagessen siehe Richtlinien 4.1)

Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Förderung gem. § 24 SGB VIII, bleiben die Betreuungsvereinbarungen gültig und die Personensorgeberechtigten zahlen selbst das Entgelt für die Betreuung in Höhe der aktuellen, laufenden Geldleistungen des entsprechenden Kreises.

(2) Mahlzeiten des Tageskindes

- ☐ Die Kindertagespflegeperson stellt Frühstück für das Tageskind zur Verfügung.
- ☐ Die Kindertagespflegeperson stellt Mittagessen für das Tageskind zur Verfügung.
- ☐ Die Personensorgeberechtigten sind selbst für Mahlzeiten des Kindes verantwortlich und bringen diese an jedem Betreuungstag frisch in die Kindertagespflegestelle mit.
- ☐ Bei den Mahlzeiten sind auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes zu achten:

§ 5 Ausfallzeiten

(1) Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Zudem müssen sie die Kindertagespflegeperson rechtzeitig über die Erkrankung des Kindes informieren.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome vorweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich machen, ist es die Pflicht der Betreuungsperson, die Personensorgeberechtigten des Kindes umgehend darüber zu informieren. Die Kindertagespflegeperson wird von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigt, im Notfall eine ärztliche Behandlung zu veranlassen (siehe „Vollmacht“ S. 16)

Sollte ein Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (siehe Anhang „Medikamentengabe“). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend alle Personensorgeberechtigten. Bei Nichterreichbarkeit dieser soll folgende Person benachrichtigt werden. Diese unterliegt wie auch die Personensorgeberechtigten der Schweigepflicht und wird darüber informiert.

(vollständiger Name, Telefonnummer, Anschrift)

(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder zu informieren.

Die Regelung bei einer erkrankten Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt geförderte Plätze zur Verfügung stellt, ist in der Satzung/Richtlinie der Gemeinde/des Kreises festgelegt.

Das örtliche Jugendamt hat für die Vertretung Sorge zu tragen Sozialgesetzbuch (SGB VIII § 23 Abs. 4).

(3) Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson

Die gesetzlichen Feiertage sind in der Regel betreuungsfrei.

Die Vertragsparteien vereinbaren betreuungsfreie Urlaubstage im Kalenderjahr. Die Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskinder freizustellen ist. Dabei sind der Kindertagespflegeperson mindestens 2 Wochen zusammenhängender Urlaub im Kalenderjahr zu ermöglichen.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit, sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen.

Die Kindertagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis zum _____ ihre Urlaubstage mit.

§ 6 Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Das Tageskind ist über die Unfallkasse NRW versichert, wenn durch das Jugendamt die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII festgestellt wurde. Das Kind ist somit auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle, während der Betreuung und auf dem Heimweg unfallversichert.

(2) Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden, die durch das Tageskind entstehen oder das Tageskind Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflicht oder Betriebs-/ Berufshaftpflicht) der Kindertagespflegeperson abzudecken.

☐ **Die Kindertagespflegeperson ist bei einer Haftpflichtversicherung versichert, die das Tageskind ausdrücklich einschließt.**

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuungsvereinbarungen haben grundsätzlich Gültigkeit bis zum Ablauf des angegebenen voraussichtlichen Endes der Betreuung und/ oder der vom Jugendamt erteilten Kostenzusage. In dem Fall Bedarf es keiner separaten Kündigung.

(1) Kündigung

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit einer Kündigungsfrist von

☐ **einem Monat zum Monatsende** ☐ **zwei Monate zum Monatsende**

Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam. Die Kündigung bedarf der Textform und einer Mitteilung an die zuständige Fachberatung.

Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Endes des Monats, auf den der (Jahres)Urlaub der Tagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.

In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des Urlaubsmonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Ausfallzeiten/Urlaubszeiten werden nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet.

(2) Fristlose Kündigung

Verstoßen die Personensorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist bis zum Monatsende gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

Das Recht zur außerordentlichen und/oder fristlosen Kündigung bedarf einer schriftlichen Begründung.

Die unerwartete, kurzfristige Zusage eines Kindergartenplatzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarungen. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.

(3) Vertragsaufhebung

Die Betreuungsvereinbarungen können zum Monatsende einvernehmlich, schriftlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien einhellig der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

(4) Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch die Personensorgeberechtigten

Wenn die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes eine Geldleistung erhält, wird diese ausschließlich für die tatsächlich stattgefundene Betreuungszeit vom Jugendamt vergütet. Sollten die Sorgeberechtigten entscheiden, das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr in die Betreuung zu bringen, ist ein Ausfall der Zahlung der in voller Höhe der laufenden Geldleistung des zuständigen Jugendamtes von den Sorgeberechtigten zu tragen und an die Kindertagespflegeperson zu entrichten.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

(2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesen Betreuungsvereinbarungen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern schriftlich Zustimmung erhalten.

§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Stillschweigen persönlicher Lebensbereich

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Finanzbehörden und den Sozialversicherungsträger weitergeleitet wird, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden.

Auch alle abholberechtigten Personen unterliegen der Schweigepflicht. Die Sorgeberechtigten klären diese darüber auf.

(2) Kindesswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt, im Sinne von § 8a SGB VIII, so sind diese verpflichtet, die Fachberatung/das Jugendamt zu informieren.

(3) Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

§ 10 Aufsicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht, sobald die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte/r nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn der Abholer sich anschließend noch weiter in der Tagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, beispielsweise um sich mit anderen Abholern oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

Für den Weg zur und von der Tagespflegestelle sind ausschließlich die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 11 Weitere Vereinbarungen

Folgende weitere Vereinbarungen wurden getroffen:

(z. B. Anwesenheit eines Haustieres während der Betreuungszeit, ...)

§ 12 Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarungen und der beigeschlossenen Anlagen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Betreuungsvereinbarungen. Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung nicht sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch derjenigen der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten bei alleinigem Sorgerecht

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten bei gemeinsamen Sorgerecht

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

§ 13 Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Besondere Vereinbarungen
2. Ärztliche Behandlung im Notfall
3. Medikamentengabe im Notfall
4. Gemeinsam vor Infektionen schützen
5. Impfpflicht zur Masernschutzimpfung
6. Einwilligung Bildungsdokumentation
7. Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen
8. Hunde in der Kindertagespflege
9. Info Eingewöhnung

Besondere Vereinbarungen

Regelung bei Freizeitaktivitäten/Randzeitenbetreuung

Hiermit erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass:

- unser Kind/unsere Kinder

sich im Rahmen der Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung für Kinder im Alter von 6-14 Jahren) und in Absprache mit der Tagespflegeperson selbständig und ohne direkte Aufsicht auch außerhalb des Hauses aufhält und an Freizeitaktivitäten teilnimmt.

- unser Kind/unsere Kinder

allein nach Hause gehen darf, wenn die Tagespflegeperson sich vergewissert hat, dass die Eltern zu Hause sind.

- unser Kind/unsere Kinder

allein zum Freizeitangebot gehen darf, z.B. Sportkurs, Musikschule.

Mitnahme im PKW/mit dem Fahrrad

- Die Eltern gestatten der Tagespflegeperson, mit dem Kind/den Kindern

angeschnallt im altersgerechten Kindersitz auf der Rückbank im eigenen PKW zu fahren.

- Die Eltern gestatten der Tagespflegeperson das Kind/die Kinder

per Fahrrad in einem entsprechenden Kindersitz zu Unternehmungen und Besorgungen mitzunehmen. (Helmpflicht!)

(Unterschrift der Eltern/des/der Sorgeberechtigten)

Ärztliche Behandlung im Notfall

Eine ärztliche Behandlung ist nur zu veranlassen, wenn es sich um einen Eilfall oder Notfall handelt

Name des/der Sorgeberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon/Mobil

Dienstlich

Name/n des/der Kinder

Name der Kindertagespflegeperson

Anschrift der Kindertagespflegeperson

Das Kind ist/die Kinder sind versichert über:

Name des betreffenden Sorgeberechtigten

bei der Krankenkasse _____

Versicherungsnr. _____

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Behandelnder Kinderarzt:

Name, Anschrift und Telefonnummer des Kinderarztes

Bevorzugtes Krankenhaus

Name, Anschrift und Telefonnummer des Krankenhauses

Medikamentengabe

Name des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikaments:		
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags/Abends	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments:

Sonstiges: _____

Ermächtigung der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
(Name der Eltern/Sorgeberechtigten)

die Kindertagespflegeperson _____

meinem/unserem Kind _____

die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass meinem/unserem Kind in der Tagespflegereinrichtung durch eine Tagespflegeperson, die durch den Arzt festgelegten Medikamente in den beschriebenen Situationen verabreicht werden oder werden dürfen. Es ist mir/uns bewusst, dass die Tagespflegeperson keine medizinische Ausbildung besitzt und sie auch nicht dienstlich zur Medikamentengabe verpflichtet ist. Ich/wir stelle/n hiermit ausdrücklich bezüglich der Verabreichung der oben genannten Medikamente die handelnde Tagespflegeperson von jeglichem Haftungsansprüchen meinerseits/unsererseits oder meines Kindes/unserem Kind frei.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern, des/der Sorgeberechtigten

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nichts selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen
• Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Pest • Typhus oder Parathyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt sorgfältig gelesen habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/des/der Sorgeberechtigten

Masernschutz

Nachweispflicht für Kinder und Mitarbeitende in der Kindertagespflege. Am 01. März 2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Gesetzesreform die Intention, den insbesondere vom Robert Koch-Institut (RKI) geforderten Impfstatus von 95% der Bevölkerung zu erreichen. Hierdurch soll ein umfassender Schutz vor der Masernerkrankung sichergestellt werden. Die Änderungen werden folgend in Grundzügen dargestellt:

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung müssen laut Gesetz die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte den bestehenden Masernimpfschutz entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) ihres Kindes anhand des Impfausweises oder ärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, nachweisen. Laut der Informationen des Bundesministeriums

für Gesundheit ist dabei Folgendes zu beachten: Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung bzw. Masernimmunität und Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen. Das Bundesministerium weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden dürfen. Für neu aufzunehmende Kinder bedeutet dies allerdings, dass der Nachweis nicht zwingend bei der Ausstellung des Betreuungsvertrages, sondern spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag erbracht werden muss. Dies könnte den Sorgeberechtigten z. B. durch einen Aufnahmeverbehalt im Vertrag verdeutlicht werden. Ab dem Stichtag 1. März 2020 sind die Nachweise zu erbringen.

Auch alle Beschäftigten (alle nach dem Geburtsjahr 1970 geborenen Personen) einer Einrichtung (Kindertagesbetreuung) sowie Kindertagespflegepersonen müssen einen entsprechenden Nachweis, siehe Punkt 1 (s.o.), vorlegen.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht in der Einrichtung oder bei der Tagespflegeperson betreut werden.

Bei einem fehlenden Nachweis des Masernimpfschutzes kann das Gesundheitsamt die betroffenen Eltern der Kinder oder die Beschäftigten der Einrichtung zu einem Beratungsgespräch einladen und diese zur Impfung auffordern. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt ein Aufnahme-, Tätigkeits- oder Betretungsverbot aussprechen.

Wird entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder das Gesundheitsamt im Falle einer Benachrichtigungspflicht nicht informiert, kann das Gesundheitsamt eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro gegenüber der verantwortlichen Leitung der Einrichtung oder Tagespflegeperson aussprechen. Gleiches gilt für Personen (Erziehungsberechtigte oder Beschäftigte), die trotz Nachweispflicht und Aufforderung durch das Gesundheitsamt den Nachweis nicht erbringen.

Hiermit bestätige(n) ich/wir den o.g. Auszug aus dem Masernschutzgesetz gewissenhaft gelesen zu haben und alle nötigen Nachweise vorzulegen.

(Unterschrift der Eltern/des/der Sorgeberechtigten)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Auflagen für Kontakt-Personen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 h fieberfrei	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn kein Sekret u. keine Rötung mehr zu sehen sind, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2-10 Tage	24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Ärztliche Rücksprache
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Erkältungskrankheiten			Nein
-Ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	
-Mit Fieber (>38C)		24 h fieberfrei	
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4-30 Tage	Nach Genesung	
Hepatitis A/E	15-50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Keuchhusten (Pertussis)	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	Ärztliche Rücksprache
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung (2. Behandlung nach 8-10 Tagen)	Nein, aber Kontrolle erforderlich
Krätze (Skabies)	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Nachkontrolle nach 14 Tagen, Attest erforderlich	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung
Magen-Darm-Infekt		Bei Kindern < 6 Jahren	Nein
-Norovirus/Rotavirus	1-3 Tage	Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	
-Salmonellen	1-3 Tage		
-Campylobacter	1-10 Tage		
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	2-4 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache
Meningokokken-Erkrankungen	2-10 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache
Mumps	12-25 Tage	Nach Genesung u. frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung	Nein
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein
Röteln	14-21 Tage	Nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlages	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Scharlach, Streptokokken A, Mandelentzündung.	1-3 Tage	24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein
Tuberkulose	6-8 Wochen	Nach ärztlichem Urteil, Untersuchung durch Gesundheitsamt, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich
Windpocken	8-28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation

Als Kindertagespflegeperson habe ich die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren. Es ist mir wichtig, die Entwicklungsschritte und Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Ich beobachte das Verhalten und die Entwicklung z.B. im Spiel, in der Sprache, in der Motorik.

Sie als Eltern und Sorgeberechtigte können jederzeit Einblick in die von mir angelegte Dokumentation nehmen.

Sie bietet mir eine wertvolle Grundlage für meine Elterngespräche mit Ihnen.

Diese Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben.

Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation/Fotografien

Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes einverstanden.

Name des Kindes

Datum/Unterschrift

Die Fotos dürfen wie folgt genutzt werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Aushang in den Betreuungsräumen | ☐ ja | ☐ nein |
| in meiner Dokumentationsmappe | ☐ ja | ☐ nein |
| Weitergabe in Form von z. B. Abschiedsalben oder CDs an die Kinder | ☐ ja | ☐ nein |

Datum

Unterschrift der Eltern, des/der Sorgeberechtigten

Sie haben jederzeit die Möglichkeit eines Widerrufs dieser Einverständniserklärung. Diesen teilen Sie mir bitte schriftlich mit.

Erklärung zur Foto/Filmgenehmigung meines/unseres Kindes

- ☐ Ich/wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Fotos/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.
- ☐ Ich/Wir bin/sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes **nicht** einverstanden.
 - ☐ veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson
 - ☐ veröffentlichung auf Social Media Seiten der Kindertagespflegeperson
 - ☐ Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)
 - ☐ Verschicken von Fotos/Videos über Whats App an die Eltern des o.g. Kindes
- ☐ Verschicken von Fotos/Videos über Whats App an andere Eltern, wenn mein/unser Kind nur im Hintergrund zu sehen ist.

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) widerrufen werden.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern, des/der Sorgeberechtigten

Einverständnisregelung zur Hundehaltung in der Kindertagespflege

Name der Tagespflegeperson	
Name der Erziehungsberechtigten	
Name des Kindes	
Hunderasse	

Handhabung in der Tagespflegestelle der o.g. Tagespflegeperson:

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 des Landeshundegesetzes
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wird dieser im Jugendamt vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung liegt vor.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der KTHP statt.
- Außerhalb der begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Keiner wird genötigt oder gezwungen, sich dem Tier zu nähern oder es zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Beim o.g. Kind liegt eine Hundehaarallergie vor	Ja ☐	Nein ☐
Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden	Ja ☐	Nein ☐
Das Kind hat Angst vor Hunden	Ja ☐	Nein ☐
Das Kind hat negative Erfahrungen gemacht	Ja ☐	Nein ☐
Wenn ja, welche?		
In bin damit einverstanden, dass der Hund sich mit den Kindern in den Räumlichkeiten aufhält	Ja ☐	Nein ☐
Mein Kind darf den Hund streicheln	Ja ☐	Nein ☐
Ich möchte den Sachkundenachweis einsehen	Ja ☐	Nein ☐
Ich möchte die Hundehaftpflicht einsehen	Ja ☐	Nein ☐

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie in ausreichender Weise über die Hundehaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson aufgeklärt wurden und genehmigen und akzeptieren die entsprechenden Erläuterungen.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Eingewöhnung in der Kindertagespflege

Liebe Eltern,

Sie haben sich dafür entschieden, Ihr Kind bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater (im folgenden „Tagespflegeperson“) betreuen zu lassen.

Wir möchten Ihnen hier Informationen und Anregungen geben, die den Übergang von der Familie in einen neuen Lebensabschnitt Ihres Kindes unterstützen, denn ein gelungener Start bei der Tagespflegeperson ist für die weitere Entwicklung Ihres Kindes sehr wichtig.

Kleine Kinder verkraften keine abrupte Trennung von ihren Eltern, auch wenn sie vielleicht nur stundenweise erfolgt. Ein idealer Übergang braucht vor allem etwas Zeit. Zeit, die Sie vielleicht nicht zu haben glauben, z.B. wenn Sie Ihre Arbeit rasch aufnehmen müssen. Eine behutsame und durch die Eltern begleitete Eingewöhnung gilt jedoch als Standard in der Kindertagespflege, deshalb planen Sie bitte ausreichend Zeit dafür ein. Für die Eingewöhnung werden im Durchschnitt 14 Tage angesetzt, diese Zeit kann im Einzelfall auch variieren. Für die Kinder, aber auch für die Eltern, ist die Eingewöhnungszeit eine anspruchsvolle Zeit, die mit Trennungsschmerz verbunden sein kann. Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich zögernd und vorsichtig, die anderen ohne Bedenken und energisch, allem Neuen zu.

Bevor die Eingewöhnungsphase beginnt

Vor Beginn der Eingewöhnung findet ein ausführliches Einführungsgespräch statt, in dem alle wichtigen Informationen ausgetauscht werden und auch die Erwachsenen die Möglichkeit haben, sich näher kennenzulernen.

Es gilt wechselseitig viele Fragen zu klären, so ist es beispielsweise, neben organisatorischen Fragen, sehr wichtig, dass die Tagespflegeperson die Gewohnheiten und Vorlieben Ihres Kindes kennenlernt: „Schläft Ihr Kind tagsüber; welches Kuscheltier nimmt es mit ins Bett; welches Wort benutzt Ihr Kind, wenn es Hunger hat; verträgt es bestimmte Lebensmittel nicht; wovor fürchtet es sich.“

Die Tagespflegeperson wird gern an die Erfahrungen der Eltern anknüpfen, schließlich sind Sie die Experten für Ihr Kind!

So wichtig Ihre Angaben sind, so wichtig ist es, dass Sie selbst alle Informationen durch die Tagespflegeperson bekommen, die Sie brauchen um Ihr Kind vertrauensvoll betreuen zu lassen, z.B.: „Wieviele weitere Kinder betreut die Tagespflegeperson; wie sieht ein typischer Tagesablauf bei der Tagespflegeperson aus; welche Regeln gibt es bei der Tagespflegeperson“ und viele mehr. In diesem ersten Gespräch sollte auch der konkrete Ablauf der Eingewöhnungszeit besprochen werden.

Miteinander die ersten Tage in der Tagespflegestelle erleben

Wichtig ist, dass die Eingewöhnung Ihres Kindes in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson stattfindet.

In den ersten 3 Tagen, die als entscheidende Phase für die Eingewöhnung gelten, sollte ein Elternteil grundsätzlich dabei bleiben. Der Besuch sollte in der Regel nicht länger als ein bis zwei Stunden dauern. Sie brauchen in dieser Phase nichts weiter zu tun, als einfach da zu sein. Es genügt völlig, Ihrem Kind aufmerksam zuzuschauen. Drängen Sie es zu nichts, genießen Sie seine Entdeckungsreise und bleiben Sie als seine sichere Basis an einem Platz im Hintergrund sitzen, bis es wieder zurückkehrt. Wenn Sie Ihr Kind wickeln oder füttern, ist die Tagesmutter dabei. Sie versucht die vertrauten kleinen Rituale abzuschaun, damit sie sie später selbst praktizieren kann. Während dieser Zeit sind die Reaktionen des Kindes wichtige Signale für das weitere Vorgehen: Wie nahe darf die Tagespflegeperson Ihrem Kind kommen? Reagiert Ihr Kind auf die anderen Kinder im Raum eher interessiert oder eher irritiert, eher abwartend? Wie weit entfernt sich Ihr Kind von Ihnen und wann kommt es wieder zu Ihnen zum „Auftanken“ zurück? Diese und andere Fragen sind ein wichtiges Indiz für das weitere Vorgehen. Ein Trennungsversuch sollte in dieser Zeit noch nicht gemacht werden.

Der erste Trennungsversuch wird in der Regel ab dem 4. Tag versucht. Reagiert das Kind aufgeschlossen und überzeugt es sich nicht ständig, ob Mama oder Papa noch da sind, können Sie für kurze Zeit den Raum

verlassen? Wichtig ist auch hier schon, dass Sie sich von Ihrem Kind verabschieden. Sie bleiben in Rufnähe. Die Tagespflegeperson beobachtet Ihr Kind. Reagiert es irritiert oder fängt es an zu weinen, kehren Sie sofort wieder zurück und trösten Ihr Kind. Fordern Sie nichts, geben Sie ihm ein Gefühl der Sicherheit. Im Laufe der nächsten Tage werden die Trennungsversuche immer im gleichen Muster wiederholt und die Zeiten verlängert.

Die Tagesmutter wird das Kind von selbst auf sich zukommen lassen, denn das Kind bestimmt das Tempo der Eingewöhnung. Es geht in diesen Tagen vor allem darum, dass das Kind lernt, dass es in der neuen Umgebung sicher ist und der Tagespflegeperson vertrauen kann.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind die Tagespflegeperson als Vertrauensperson akzeptiert, indem es sich z. B. von ihr trösten lässt, ist die Eingewöhnung gelungen.

Nehmen Sie sich auch bitte nach gelungener Eingewöhnung Zeit, Ihr Kind in Ruhe bei der Tagespflegeperson ankommen zu lassen, und verabschieden Sie sich von Ihrem Kind, wenn Sie gehen. Dass ein Kind beim Abschied von den Eltern schon einmal weint, kann passieren. Allerdings lässt es sich eher trösten, wenn die Eltern ihm die Sicherheit geben, dass sie sich verabschieden und später wiederkommen. Da jedes Kind einzigartig ist, wird sich die Eingewöhnungszeit individuell gestalten. Diese Informationen sollen einen Rahmen zur Orientierung geben.

Zum Schluß noch ein paar Anregungen:

Hat das Kind grundsätzlich besondere Schwierigkeiten sich von einem Elternteil (z. B. Mutter) zu trennen, kann es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil (Vater) das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Ist die Situation so weit stabilisiert, dass Sie sich nicht mehr in der Tagespflegestelle aufzuhalten brauchen, sollten Sie jedoch anfangs noch jederzeit erreichbar sein, falls die neuen Bindungen noch nicht tragfähig genug sind.

Das Kuscheltier oder ein anderer „Tröster“ darf natürlich nicht fehlen.

Bei der Urlaubsplanung sollte nach Möglichkeit die Eingewöhnungszeit berücksichtigt werden, es ist ungünstig, das Kind, während oder kurz nach dieser Zeit, wieder von der Tagespflegeperson zu trennen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Erfolg bei diesem großen Entwicklungsschritt und Ihrem Kind ein gutes Ankommen in der Tagespflegestelle.

Ihr Team der Kindertagespflege

Anna Billenkamp (zuständig für Hille),
 Sabine Hübner (zuständig für Lübbecke und Espelkamp Innenstadt),
 Julia Korfsmeier (zuständig für Stemwede und alle Großtagespflegestellen),
 Helen Peper (zuständig für Pr. Oldendorf und Hüllhorst),
 Annette Pott-Wallossek (zuständig für Petershagen) und
 Svenja Böttcher (zuständig für Espelkamp Außenbezirke und Rahden)